



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

# GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

## **Merkblatt zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland- Pfalz**

Stand: 15. August 2022

CCI Nr.: 2023DE06AFSP0001

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

## 1 Vorbemerkung

Bei der Durchführung europäischer Programme geben Interessenkonflikte immer wieder Anlass zur Besorgnis, dass die Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch bei der Durchführung von Vergabeverfahren durch Begünstigte und Zuwendungsempfänger, aber auch im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel bzw. der Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Die Europäische Kommission hat hierzu Leitlinien erarbeitet.<sup>1</sup>

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Mitglieder des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz, der Bewertungsausschüsse, der Lokalen Aktionsgruppen (LEADER) bzw. Operationellen Gruppen (EIP Agri), die Mitarbeiter der regionalen Verwaltungsbehörde sowie an Begünstigte und Zuwendungsempfänger, die u.a. Vergabeverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

## 2 Definition eines Interessenkonfliktes

Gemäß Artikel 61 Abs. 1 der Haushaltsordnung Verordnung (EU) 2018/1046<sup>2,3</sup> besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 des vg. Artikels 61 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. Handlungen, die Interessenkonflikte im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 der Haushaltsordnung darstellen, sind unbeschadet ihrer Einstufung als rechtswidrige Handlungen anzusehen, insbesondere

- die Verschaffung ungerechtfertigter direkter oder indirekter Vorteile für sich selbst oder für Dritte;
- die Weigerung, einem Empfänger Rechte oder Vorteile einzuräumen, auf die dieser Anspruch hat;
- die Ausführung unzulässiger oder missbräuchlicher Handlungen oder die Unterlassung notwendiger Handlungen.

Andere Handlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen Interessenkonflikt darstellen, sind Handlungen, die die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben einer Person beeinträchtigen, etwa die Teilnahme an einem Bewertungsausschuss für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Finanzhilfen, wenn die Person direkt oder indirekt vom Ergebnis derartiger Verfahren finanziell profitieren könnte.

---

1 Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01), EU-ABI. C 121/1 v. 09.04.2021; S. 1.

2 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012), EU-ABI. Vom 30.07.2018 L 193/1

3 National wird diese Thematik u.a. durch § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgegriffen.

### 3 Regelungsauftrag

- Die Verwaltungsbehörde, in Rheinland-Pfalz die regionale Verwaltungsbehörde, muss nach Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 126 der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>4</sup> geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten treffen, insbesondere wenn relevante Partner in die Vorbereitung von Förderaufrufen zur Einreichung von Vorhabenvorschlägen oder in deren Bewertung und Auswahl eingebunden sind.
- Nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060<sup>5</sup> müssen die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl der Vorhaben ausarbeiten, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten.
- Nach Artikel 77 in Verbindung mit Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 müssen Operationelle Gruppen (EIP Agri) interne Verfahren festlegen, die sicherstellen, dass ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungsfindung transparent sind und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- Nach Artikel 78 in Verbindung mit Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 muss das Auswahlverfahren der für das Angebot der Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen.
- Nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116<sup>6</sup> müssen die Mitgliedstaaten unter Achtung der geltenden Verwaltungssysteme, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten.

### 4 Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Auswahl von zu fördernden Vorhaben

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen weder beratend noch entscheidend bei Vorhabenentscheidungen mitwirken, wenn hierbei ein Risiko einer persönlichen Betroffenheit bzw. Beteiligung vorliegt.
  - a) Ein Risiko für eine persönliche Betroffenheit bzw. Beteiligung liegt immer dann vor, wenn die Auswahlentscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Als Angehörige gelten gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG der/die Verlobte, die Ehegattin/der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, EU-ABl. vom 06.12.2021 L 435/1

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik; EU-ABl. L 231 vom 30.06.2021; S. 159.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 EU-ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187.

Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

- b) Eine Vorhabenentscheidung umfasst das Vergabe- und das Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen sowie die Mitwirkung einer Person bei einer Vorbewertung für einen Vorschlag/eine Empfehlung für ein Vergabe-/Entscheidungs-/Auswahlgremium. Dies bedeutet, dass insbesondere im Rahmen des LEADER-Ansatzes oder bei sonstigen Bewertungsausschüssen immer darauf zu achten ist, dass ein ggf. vorhandenes Risiko für einen Interessenkonflikt dem LAG-Auswahlgremium bzw. dem Vorsitz des Bewertungsausschusses für Vorhaben angezeigt wird. Im Falle eines vorliegenden Risikos für einen Interessenkonflikt darf von der betreffenden Person (bspw. LAG-Manager) keine Vorbewertung abgegeben werden.
- Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat, Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieder) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt bei Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für sie selbst oder ihre Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder für eine sonstige öffentliche Stelle verbunden ist, die sie vertreten. In diesem Fall dürfen sie an Beratungen und Abstimmungen im Entscheidungsgremium über das Vorhaben teilnehmen. Diese Regelung gilt für Vorstandsmitglieder von Vereinen analog.
  - Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller oder maßgeblich an der Ausgestaltung des zur Auswahl anstehenden Vorhabens beteiligt ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.
  - Dies gilt analog für Vorhaben eines Vereins, wenn Vorstandmitglieder oder maßgeblich an der Ausgestaltung des zur Auswahl anstehenden Vorhabens beteiligte Mitglieder im Auswahlgremium vertreten sind.
  - In den Fällen, in denen eine LAG selbst Träger des Vorhabens ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar. Transparenz der Auswahlkriterien und ihre Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorums“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.
  - In den Fällen, in denen die operationelle EIP-Gruppe selbst oder einer der Partner selbst Träger des Vorhabens ist, stellen die nach dem genehmigten Verfahren getroffenen Entscheidungen zur Umsetzung des ausgewählten Aktionsplanes keinen Interessenkonflikt dar.
  - Personen, die selbst oder in Delegation Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde oder der EGFL-/ELER-Zahlstelle wahrnehmen, dürfen in LEADER-Aktionsgruppen oder operationellen EIP-Gruppen nicht an der Entscheidung mitwirken.
  - **Teilnehmer/innen an Vergabe-, Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen sind verpflichtet, einen ggf. vorhandenen Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums, des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-**

Strategieplans in Rheinland-Pfalz, des Bewertungsausschusses bzw. des Vergabegremiums anzuzeigen. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit dem Protokoll ist auch zu dokumentieren, dass dieser Punkt vorab angesprochen wurde.

- Die Mitwirkung einer/eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Teilnehmerin oder Teilnehmers hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Auswahlentscheidung des Vorhabens, des Vergabeverfahrens und der Abstimmungen zur Folge. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle bzw. im Falle eines in Verantwortung der Bewilligungsstelle durchgeführten Verfahrens die Fachaufsicht führende Stelle. Die Gründe für die Genehmigung der Ausnahme sind zu dokumentieren.

## **5 Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Umsetzung von zu fördernden Vorhaben**

Die vorstehenden Regelungen sind für die Durchführung von Vergabeverfahren, der Beauftragung und Überprüfung der Leistungen durch den Zuwendungsempfänger selbst bzw. seinen Mitarbeiter/innen mit den nötigen Abänderungen zu beachten. Dabei ist sicherzustellen, dass die v.g. Grundsätze der Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beachtet werden.